



**SGBCISL**

**Nr.05/2010**  
**14.05.10**

Spedizione in A.P. –  
D.L. 353/2003  
(conv. in L.  
27/02/2004 N° 46)  
art. 1, comma 2,  
DCB Bolzano,  
Taxe Percue

# SOLIDARITÄT SOLIDARIETÀ

Aktuelles aus der Fachgewerkschaft SGBCISL Schule

- **Reform der Oberstufe**  
„Nehmt euch Zeit, macht es besser!“
- **Infoblatt**  
Abwesenheiten und Urlaube

# Inhaltsverzeichnis

- 3 Leitartikel
- 4 Oberstufenreform „Nehmt euch Zeit, macht es besser!“
- 5 Stellungnahme zum Gesetzentwurf Oberstufenreform
- 6 Ausgleichsruhetage für Wahldienstleistende
- 6 Berufs- und Musikschulen: Liebe Freunde, willkommen!
- 7 EGV – Auf wichtige Aufgaben vorbereitet
- 8 In Kürze
- 9-10 Insert: Abwesenheiten und Urlaube



@: schulescuola@sgbcisl.it  
Internet: www.sgbcislschule.it;

## Unsere Büros

### Bozen

Siemensstraße 23  
Donatella Califano, Hubert Kainz,  
Monica Messina  
Montag-Freitag 9-12 & 15-18 Uhr  
Tel. 0471 568471  
Fax 0471 568474

### Meran

Sparkassenstraße 24  
Peter Pirhofer  
Montag-Donnerstag 15-18 Uhr  
Tel. 0473 497199  
Fax: 0473 230161

### Brixen

Großer Graben 7  
Sandro Fraternali  
Mittwoch 14.30-17 Uhr  
Tel. 0472 201512  
Fax: 0472 832531

### Bruneck

Stegener Straße 8  
Christoph Seeber  
Freitag 14.30-17 Uhr  
Tel. 0474 375236  
Fax: 0474 375238

## Impressum

### SOLIDARIETÀ SOLIDARITÄT

Zeitschrift des SGBCISL -  
Notiziario della SGBCISL

Via Siemensstraße 23  
39100 Bozen/Bolzano  
Tel. 0471 568 401  
Fax 0471 568 403  
www.sgbcisl.it

Autorizzazione del Tribunale di  
Bolzano n. 2/77 del 4.2.1977  
Eintragung Landesgericht  
Bozen Nr. 2/77 vom 4.2.1977

### Presserechtlich verantwortlich/ Direttore responsabile:

Florian Kronbichler

### Druck/Stampa

Tezzele by Esperia, Bozen



Sandro Fraternali

Liebe Freunde,

in dieser ersten Ausgabe unserer Zeitschrift im neuen Jahr möchten wir die Gelgenheit ergreifen und uns noch einmal bei euch allen bedanken, dass die Wahlen zu den Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen so erfolgreich verlaufen sind. In den allermeisten Schulen konnte eine EGV errichtet werden, wobei eine durchschnittliche Wahlbeteiligung von rund 80% auch eine klare Aussage ist: Ihr habt die Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser VertreterInnen an euren Schulen erkannt. Der noch fehlende Baustein in den "Autonomen Schulen" wurde damit eingesetzt.

In den letzten Wochen haben wir für eine erste, intensive Fortbildung der Gewählten gesorgt und hoffen nun, nachdem diese in vielen Schulen ihre Arbeit aufgenommen haben, das Listenmotto "Mitbestimmung und Transparenz in der Autonomen Schule" auch an euren Schulen verwirklicht zu sehen. Natürlich werden wir die EGV auch weiterhin begleiten und unterstützen, und möchten den Gewählten auf diesem Wege erfolgreiche Verhandlungen wünschen.

Während wir diese Zeilen schreiben, läuft die Debatte zum Gesetzentwurf zur Neuordnung der Oberstufe zwischen Schulverwaltung, Schulen und Sozialpartnern. Dieser Gesetzentwurf wurde wieder einmal entgegen den Versprechungen ohne unser direktes Zutun ausgearbeitet. Dafür wurden "technische Arbeitsgruppen" eingesetzt.



Hubert Kainz

Wieso wir als Sozialpartner diesen nie angehören, ist ein ungelöstes Rätsel. Im Nachhinein sind wir nun also angehalten unsere Bedenken, Vorschläge und Anregungen einzubringen. Bleibt zu hoffen, dass dann nicht ein jeder Einwand gleich als "majestätsbeleidigend" wahrgenommen wird, wie bei der nicht allzu lange zurückliegenden Reform der Unterstufe geschehen. Nichtsdestotrotz sind wir dabei unsere Anliegen zu formulieren, obwohl dies aufgrund des sehr allgemein gehaltenen Gesetzentwurfes nicht einfach ist. Das Wesentliche wurde an die Rahmenrichtlinien und somit der Beschlussfassung durch die Landesregierung delegiert. Bis dato sind viele Fragen noch ungeklärt: Stundentafeln, Wettbewerbsklassen, Verteilungsplan der neuen Oberstufe, Verwaltung des Personals, wie wird die sogenannte "dritte Säule" organisiert, u.s.w.. In die Ausarbeitung der Rahmenrichtlinien fordern wir dann doch eine direkte Einbindung, denn Aussprachen können eine Mitarbeit nie ersetzen. Zu diesem Thema mehr auf den nächsten Seiten.

Ein weiterer Schwerpunkt 2010 werden Vertragsverhandlungen sein. Nicht nur der wirtschaftliche Teil des Vertrages läuft Ende des Jahres aus, auch der normative Teil ist in die Jahre gekommen und bedarf einer gründlichen Revision. Vor allem gilt es, in der Anwendung der Vertragspunkte keinen Interpretationsspielraum zu geben. In letzter Zeit wurde die Auslegung mancher Artikel von Seiten einiger Schulführungen willkürlich vorgenommen

(z.B. Arbeitszeit des Lehrpersonals bei Ausflügen in der Grundschule). Zudem hat das deutsche Schulamt für einseitige Interpretationen zu Ungunsten des Lehrpersonals gesorgt (z.B. einseitige Dienstauflosung durch die Verwaltung aus psycho-physischen Gründen, Gehaltsabzüge nach Krankenhausaufenthalt, "Pflichtpensionierung" nach Inanspruchnahme der Unterrichtsreduzierung) und nicht zuletzt hat der "Feldzug" Minister Brunettas einige Neuregelungen gebracht. In Verhandlung ist zur Zeit auch der erste Kollektivvertrag für das Lehrpersonal der Berufs- und Musikschulen des Landes, deren Mitglieder der SGBC/ISL mit 1. Januar der Schulgewerkschaft angeschlossen wurden. Dies ist ein erster Schritt in Richtung eines "Einheitsvertrages" des gesamten unterrichtenden Personals der Provinz Bozen. Für das "Landes-Lehrpersonal" gab es bisher keinen eigenen Kollektivvertrag. Auch deshalb warten wir gespannt auf die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen, wovon wir dann in der nächsten Ausgabe ausführlich berichten werden.

Das Insert dieser Zeitung beschäftigt sich mit den vertraglich und gesetzlich geregelten Urlauben und Abwesenheiten. Von vielen telefonischen Anfragen und Beratungen in unseren Büros wissen wir, dass diese Materie von großem Interesse für euch ist und das notwendige Wissen dazu auch in den Schulsekretariaten manchmal fehlt.

Sandro Fraternali und Hubert Kainz  
Landessekretäre SGBC/ISL Schule

Tagung des SGBC/ISL Schule in Bozen

# „Nehmt euch die Zeit, macht es besser!“

Der SGBC/ISL Schule hat am 1. März in den Gemeindesaal von Bozen zu einer Tagung über die Oberstufenreform geladen. Daran haben neben Lehrpersonen der deutschen wie italienischen Oberschulen und Berufsbildung, die Landesräte Kasslatter Mur und Tommasini, sowie die Schulamtsleiter aller drei Schulämter teilgenommen. Ziel war es, etwas Klarheit über die Entwicklung auf staatlicher Ebene zu erhalten und durch eine umfangreiche Diskussionsmöglichkeit die Situation in Südtirol zu besprechen. Der Sekretär der CISL Scuola Silvano Furegon fasste die Tagungsergebnisse zusammen und mahnte „Nehmt euch in Südtirol die notwendige Zeit und macht es besser!“

In seiner Begrüßung hat Sandro Fraternali die Absicht und die Ziele der Tagung vorgegeben. Als Referenten konnten Arduino Salatin, Direktor des IPRASE (PI) für Trient, Franz Josef Oberstaller, Vertreter im Obersten Schulrat und Direktor des Realgymnasiums „Einstein“ Meran und der Direktor Alberto Delcorso des ITC „Battisti“ in Bozen – beide Vertreter im Nationalen Schulrat – gewonnen werden.

Arduino Salatin hat die Ergebnisse der gesamtstaatlichen Reform Gelmini vorgestellt: die Einteilung der Oberschulen in 4 Gymnasien (Licei), in Fachoberschulen (Istituti tecnici e professionali) und in Berufsbildende Schulen (istruzione professionale). Alle sind untergliedert in mehrere „Richtungen“. Die Bewertung dieser Neueinteilung und Neuorganisation als auch der gesamten Reform war eindeutig: die Vorgaben finanzieller Einsparungen führten zu einer überhasteten und wenig organischen Oberstufenreform. Das Ziel der Einsparung kann vermutlich mit dem Versuch, die Oberschullandschaft etwas zu vereinheitlichen, die Schulzeit und die Fächer zu kürzen, erreicht werden. Ungelöste Probleme (auch die Beziehungen in der Staat – Regionenkonferenz über die Führung der „berufsbildenden“ Oberschulen und der Berufsausbildung) und das Fehlen wichtiger Bausteine (Rahmenrichtlinien, Wettbewerbsklassen,...) verunsichern alle an Schule Beteiligten, und führen zu einem „chaotischen“ Start im Herbst. Fazit: die Oberstufenreform im restlichen Staatsgebiet startet mit wenig Klarem und es bedarf noch vieler Anstrengungen. Interessant waren im Anschluss an diese Aus-

führungen zur staatlichen Reform, die Absichten und Überlegungen zum autonomen Versuch einer Umsetzung der Reform in der Provinz Trient.

Josef Oberstaller berichtete, dass der Oberste Schulrat viele kritische Aspekte aufgezeigt hat, die meisten aber von der Regierung nicht berücksichtigt worden sind. Dazu zählen allgemein die Kürzung des Plansolls, die zu schnelle und wenig durchdachte Einführung in diesem Herbst und viele ungeklärte Detailfragen und Anmerkungen. Auch konnte er schon im Ausblick auf die Reform in Südtirol einige Wünsche und Anregungen vorbringen. Alberto Del Corso hat daran angeknüpft und weitere Aspekte aufgezählt, die in Südtirol mitzudenken sind. Besonders auf Klassengrößen, die Entscheidung der Wahl einer Oberschule oder Berufsbildung, die Durchlässigkeit zwischen den Schulen der „Oberstufe“, der Anpassung der Schulbücher,...

Im Anschluss daran gab es eine angeregte Diskussion aller Beteiligten. Fragen wurden aufgeworfen, Wünsche geäußert und Anregungen vorgebracht. In vagen, vielleicht zu recht sehr vorsichtigen Stellungnahmen haben die Schulverantwortlichen, vor allem Landesrätin Kasslatter Mur ihre Ansichten geäußert. Deutlich wurde, dass das Plansoll in Südtirol nicht gekürzt werden wird, die „Schulstellen“ erhalten

bleiben werden und durch die Verschiebung der Reform in Südtirol auf das Schuljahr 2011/12 mehr Zeit für ein planvolles und zielführendes Vorgehen möglich wird. Den Sozialpartnern, Lehrpersonen, Eltern wird Information und Mitsprache zugesagt, wenn auch nur mit der Möglichkeit, Anregungen und kritischen Anmerkungen vorzubringen und nicht in die Mitarbeit in der Implementierungs- und Ausarbeitungsphase der einzelnen Schritte (Gesetzestext, Stundentafeln,...) einbezogen zu werden.

Silvano Furegon, Sekretär der gesamtstaatlichen CISL Scuola, hat sehr positiv hervorgehoben, dass in Südtirol die Reform ohne den Sparrsift gemacht werden kann und den Wunsch geäußert, alle mögen die zusätzliche Zeit fruchtbringend für eine gelungene Oberstufenreform nützen.

Für Interessierte ist eine Kurzfassung der Stellungnahme der Delegiertenversammlung der CISL Scuola zur Oberschulreform auf gesamtstaatlichem Gebiet in italienischer Sprache auf Seite 6 nachzulesen.

Sandro Fraternali, Christoph Seeber

„... ist doch egal, wenn es die LEWIT bei uns nicht mehr gibt, machst du einfach eine Schlosserlehre mit mir!“



# Welche Oberstufe/Oberschule in Südtirol?

**Derzeit steht der erste Gesetzentwurf zur Neuordnung der Oberstufe in Südtirol zur Debatte. Nachfolgend erste Überlegungen des SGBC/SL Schule zu diesem Gesetzentwurf.**

Am 31. März hat die Schulverwaltung den Gewerkschaftsorganisationen, den Schulen und den Berufsverbänden einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der Oberstufe unterbreitet. Bis zum 30. April sind wir angehalten, unsere Stellungnahmen, Verbesserungsvorschläge und Anmerkungen einzureichen. Der Text besteht aus 18 Artikeln, die viele Bereiche und Detailfragen ungeklärt lassen und das Allermeiste zur Beschlussfassung an die Landesregierung delegieren (z.B. Schulverteilungsplan, Rahmenrichtlinien, Stundentafeln, Lehrpläne, Bewertungskriterien,...). Inhalte sind uns bis dato leider nicht bekannt.

Als SGBC/SL Schule haben wir unsere Einwände in einem Treffen mit den Assessoren Anfang Mai vorgebracht und gleichzeitig bemängelt, dass wir in die Ausarbeitungsphase zu wenig eingebunden wurden. Folgende Aspekte sind von besonderer Wichtigkeit und werden von uns eingefordert:

- 1) Der „neue“ Schulverteilungsplan muss die bestehenden, gut funktionierenden Strukturen berücksichtigen, eine ausgewogene Verteilung auf Landesebene garantieren, um die Chancengleichheit zu wahren und unnötige Fahrwege für Schüler und Lehrpersonen zu vermeiden.
- 2) Die Schaffung eines einzigen Bereiches („3. Säule“ Berufsbildende Schulen) aus Lehranstalten und Berufsbildung muss der Schulentwicklung der letzten 30 Jahre Rechnung tragen und die eigenständig gewachsenen, hervorragende Ergebnisse bringenden Bereiche weiterführen. Eine Vereinheitlichung der Ausbildungswege kann auch eine Verarmung der Bildungslandschaft bedeuten. Der Gesetzentwurf hinterlässt in dieser Frage einen sehr zwiespältigen Eindruck mit einer Überschneidung der Bereiche, verschie-

denen Organisationsformen, unterschiedlichen Bewertungskriterien und nicht zuletzt die große offene Frage nach dem Rechtsstatus der Lehrpersonen. Auch wenn „Hybrid“ im Autosektor sehr im Kommen ist, wird es im Bereich der Personalverwaltung (Landesvertrag-Staatsvertrag) nicht funktionieren.

- 3) Als Gewerkschaft ist uns natürlich auch der mit der Neuordnung einhergehende Stellenbedarf und Stellenplan ein wesentliches Anliegen. Wenn auch die Schülerzahlen in den nächsten Jahren im Steigen begriffen sind, so könnte es durch die Umstrukturierung für die eine oder andere Wettbewerbsklasse ein böses Erwachen geben. Hier seien als Beispiele „Recht und Wirtschaft“, „Betriebswirtschaft“ und der technisch-praktische Bereich genannt.
- 4) Das Vorhaben einen Wahlpflichtbereich einzuführen, erscheint wenig sinnvoll, wo doch die Schulen Raum für autonome Entscheidungen und Flexibilität erhalten.
- 5) Klarheit muss auch bezüglich der Unterrichtseinheiten bestehen. Es ist nicht Ziel führend Jahres-, bzw. Fünfjahreskontingente festzulegen, die nicht in Unterrichtseinheiten von 50 Minuten umzulegen sind, wie es seit 30 Jahren in den Oberschulen und Berufsschulen gang und gäbe ist. Diese werden wohl auch aufgrund der Einheiten im Zweitsprachunterricht (gleiche Anzahl an Einheiten wie für den Muttersprachenunterricht) notwendig sein.
- 6) Sicherlich grundlegend wird auch die Frage der Durchlässigkeit zwischen den jeweiligen Bildungswegen sein, nicht nur im ersten Biennium. Hier bleibt der Gesetzentwurf sehr allgemein und gibt keine konkrete-

ren Hinweise auf eine mögliche Umsetzung. Wie wird die einrichtende Kommission diese Durchlässigkeit für das Lehrpersonal der Berufsschulen regeln?

- 7) Die Bewertung muss -wenn es „eine“ Oberstufe werden soll- einheitlich sein. Besonders in der dritten Säule (Berufsbildenden Schulen) darf es in der Bewertung keine Unterschiede zwischen den Berufsschulen und den dort angesiedelten Oberschulen geben
- 8) Völlig vergessen wurde die Materie des Integrationsunterrichtes. Weder das Recht auf Integration wird erwähnt, noch die Anzahl der Schüler mit Funktionsdiagnose/Förderdiagnose pro Klasse, noch die Gesamtanzahl der Schüler in diesen Klassen festgelegt.
- 9) Vergessen wurden ebenso die „Gleichgestellten Schulen“. Wie sieht deren Zukunft aus? Wie sind diese in das Konzept einer „Oberstufenreform“ zu integrieren?
- 10) Die Berufsschulen müssen im Sinne des Landesgesetzes 12/2000 mit dieser Neuordnung den Status „Autonome Schule“ erhalten. Gleichzeitig muss dann auch des Gesetz zu den Mitbestimmungsgremien für diese Schulen Anwendung finden, ansonsten wird es nie eine Autonome Schule, sondern nur eine „Autonome Schulführung“. Des Weiteren muss eine autonome Schule ein Plansoll und klare Regeln der Zuweisung und Mobilität haben.
- 11) Unerlässlich bleiben auch Klärungen zum Rechtsstatus der Lehrpersonen. So muss z.B. die Mobilität in andere Provinzen und Karrierevorrückung garantiert bleiben.

Das Landessekretariat

Gemeinderatswahlen 2010

# Ausgleichsruhetage für Wahldienstleistende

Lehrpersonen, welche Mitglieder einer Wahlkommission sind, haben laut Ministerialrundschriften Nr.132 vom 29.04.1992 in folgenden Fällen Anrecht auf Ausgleichsruhetage:

- einen Ausgleichsruhetag für den Wahldienst an Sonn- und Feiertagen, wenn der Unterricht auf sechs Tage in der Woche verteilt ist;
- zwei Ausgleichsruhetage für den „Wahldienst“ am Samstag und Sonntag, wenn der Unterricht auf fünf Tage in der Woche verteilt ist.

Nicht der persönliche Stundenplan der einzelnen Lehrperson, son-

dern der von der Schule beschlossene Wochenunterrichtsstundenplan ist Ausschlag gebend für die Gewährung der Ausgleichsruhetage. Der persönliche „freie Tag“ ist kein Recht, sondern ergibt sich aus einer organisatorischen Möglichkeit heraus.

Die oben genannten Tage der Abwesenheit vom Schuldienst gelten in jedweder Hinsicht als Arbeitstage.

**Sonderbestimmung für das Personal, welches das Wahlrecht in einer vom Wohnsitz mehr als 350 km entfernten Gemeinde hat:**

Um das Wahlrecht auszuüben, hat

das Personal mit unbefristetem Auftrag das Recht auf entsprechenden bezahlten Sonderurlaub:

- a) ein Tag für eine Entfernung zwischen 350 und 700 km
- b) zwei Tage für eine Entfernung von über 700 km oder für das Erreichen der Inseln

Für das Personal mit befristetem Auftrag gelten dieselben Regeln, allerdings unter Anwendung des Art.2, Absatz f) der Anlage 4 des LKV Einheitstextes vom 23.04.2003 (Sonderurlaub aus schwerwiegenden Gründen).

## Lehrpersonen der Berufs- und Musikschulen

# Liebe Freunde, willkommen!

**Seit 1. Jänner sind auch die Lehrpersonen der Berufsschulen und Musikschulen Mitglieder im SGBCISL Schule.**

Das Jahr 2010 hat eine Neuerung im Hause SGBCISL Schule gebracht: die Lehrpersonen der Berufsschulen und Musikschulen, ehemals Mitglieder in der Fachgewerkschaft Öffentlicher Dienst des SGBCISL, wurden der Fachgewerkschaft SCHULE im SGBCISL eingegliedert. Diese werden nun genauso von uns vertreten wie die Lehrpersonen der Schulen staatlicher Art, als auch die Lehrpersonen der gleichgestellten und Privatschulen.

Aus folgenden Überlegungen und Gründen haben wir diesen Schritt gemacht: im Bereich öffentlicher Dienst gibt es die Bestrebung für das unterrichtende Personal einen eigenen Bereich zu schaffen, welcher bis zu letzt alle in der Provinz Bozen Unterrichtenden in einem Bereich zusammenfassen soll.

Dieser Entwicklung wollten wir Rechnung tragen, um in unserer

Organisation besser auf diese Herausforderung vorbereitet zu sein.

Die Übergangszeit wird gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen des öffentlichen Dienstes gewährleistet. Für die persönliche Beratung und Unterstützung könnt ihr euch von nun an also an die Schulgewerkschaft im SGBCISL wenden. Was die Vertragsverhandlungen betrifft, werden eure Rechte bis zu einer definitiven Neuordnung der Bereiche von beiden Fachgewerkschaften – öffentlicher Dienst ÖDV und Schulgewerkschaft – gemeinsam vertreten.

Die Mitgliedschaft in der Schulgewerkschaft bringt einen umfassenden Versicherungsschutz mit sich. Auf unserer Homepage [www.sgbcislschule.it](http://www.sgbcislschule.it) die genaueren Details dazu. Zudem besteht die Möglichkeit bei Arbeitsstreitigkeiten die Anwälte der Schulge-

werkschaft bis in die erste Instanz kostenlos in Anspruch zu nehmen. All unseren „neuen“ Mitgliedern ein herzliches Willkommen und auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit

Das Landessekretariat des SGBCISL Schule

EGV - Einheitliche Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen

# Auf wichtige Aufgaben vorbereitet

Im Dezember wurden die „Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen“ (EGV) gewählt. Diese übernehmen in Zukunft in arbeitsorganisatorischen Bereichen eine gewichtige Rolle, zum Beispiel in der Festlegung von Kriterien für die Auffüllstunden oder die Zuweisung an die Schulstelle, die Aufteilung des Überstundenkontingentes, die Vergabe der Leistungsprämie und einiges mehr. Um die EGV bestmöglich auf ihre Arbeit vorzubereiten, wurden von den Schulgewerkschaften in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsförderungsinstitut AFI spezifische Fortbildungen organisiert. Den Auftakt zu dieser Fortbildungsreihe bildete eine gemeinsame Einführungsveranstaltung aller gewählten EGV im Februar in Bozen. In einer Podiumsdiskussion wurden die unterschiedlichen Aspekte der Arbeit als Einheitliche Gewerkschaftsvertretung in den Schulen erörtert. Als sehr hilfreich stellten sich dabei auch die Erfahrungsberichte der zwei geladenen nationalen Gewerkschaftsfunktionäre heraus, da es die EGV im restlichen Staatsgebiet schon seit zehn Jahren gibt.

Im Verlauf der Veranstaltung hatten die Teilnehmer/Innen zudem die Möglichkeit Fragen zu stellen und Anregungen zu geben. Im März folgten dann 14 Veranstaltungen auf Bezirksebene in Bozen, Meran, Bruneck, Brixen und Goldrain. Zielsetzung war eine konkrete Unterstützung der EGV im Hinblick auf die ersten anstehenden Verhandlungen. Inhalt dieser Fortbildungsveranstaltungen waren zum einen die kollektivvertraglichen Verhandlungsgegenstände der EGV und zum anderen kommunikative Ethik und Verhandlungsführung. Während die kollektivvertraglichen Inhalte von uns Funktionären der Schulgewerkschaften erläutert wurden, konnte für den Teil der ethischen Kommunikation der Soziologe und Erwachsenenbildner



Die neu gewählten EGV wurden in Fortbildungen auf ihre Aufgaben vorbereitet

Bernd Karner gewonnen werden. Insgesamt waren sämtliche Fortbildungsveranstaltungen sehr gut besucht und wurden von den Teilnehmer/Innen positiv aufgenommen und als hilfreich für ihre Arbeit angesehen. Im Rahmen dieser Fortbildungen erhielten die Kursteilnehmer/Innen zudem verschiedene Unterlagen für ihre neue Aufgabe und ein „Vademecum“. Diese Handreichung soll den gewählten EGV als Begleiter für die Ausübung ihres Amtes dienen und ihnen die Arbeit erleichtern. Damit hoffen wir allen EGV für ihre Arbeit das richtige Rüstzeug gegeben zu haben, werden sie natürlich weiterhin unterstützen und begleiten. Letztlich kann

deren Arbeit aber ohne euren Rückhalt, also die Unterstützung durch die Kolleginnen und Kollegen vor Ort, nicht gelingen.

**101** von insgesamt **116** Sprengeln und Direktionen haben eine EGV gewählt. In 15 Schulen gelang es nicht, mindestens drei Kandidaten und Kandidatinnen zu finden. Dies war auch für uns das erste Mal und nicht alles ist reibungslos verlaufen, am Ende kann aber doch ein positives Resümee gezogen werden. Bei den nächsten Wahlen können wir dann auf die notwendigen Erfahrungswerte zurückgreifen und hoffen an allen Schulen eine EGV zu errichten.

Peter Pirhofer

Schulen	gewählt	nicht gewählt
DEU	75	8
ITA	21	5
LAD	5	2

An diesen Schulen gibt es keine EGV:

DEU	ITA	LAD
GSP Klausen I	IC Laives I	HOB St.Ulrich
SSP Bozen-Europa	IC Merano I	HOB Stern
SSP Deutschnofen	IC Merano II	
SSP Meran-Stadt	IPLC Dobbiaco	
SSP Schluderns	LIC. CLASS. Bolzano	
MS Neumarkt+Salurn		
HOB Bruneck		
Oberschule Mals		

## Nicht genossene Urlaubstage nach Mutterschaft

Nach acht langen Jahren erkennt auch das Deutsche Schulamt in einer Mitteilung vom 30.03.2010 an, dass die in der Mutterschaft angereiften und nicht genossenen Urlaubstage auch in der Unterrichtszeit beansprucht werden können, und zwar zwischen einer Mutterschaft und der Freistellung aus Erziehungsgründen. Somit gehen diese Urlaubstage nicht mehr verloren und werden natürlich auch entlohnt. In deren Beanspruchung darf allerdings keine Unterbrechung durch effektive Dienstaufnahme entstehen. Die Freistellung aus Erziehungsgründen für Mütter bzw. Väter (Artikel 33 der Anlage 4 des Landeskollektivvertrages vom 23.04.2003) muss ohne Dienstaufnahme an die Mutterschaft angehängt werden. Die Regelung für die angereiften Urlaubstage ist in einem Protokoll vom 12.06.02 (Interpretation des LKV vom 25.03.2002) zwischen öffentlicher Delegation und uns Gewerkschaften ausgehandelt und vom Italienischen Schulamt schon ab Rundschreiben vom 18.11.2002 angewandt worden. Ebenso galt seit 2002 diese Praxis in allen Landeschulen wie auch im öffentlichen Dienst des Landes.

Weitere Rechtsquellen, die diese Regelung stützen sind: die Italienische Verfassung im titolo III Art. 36, der Art. 2109 des Zivilgesetzbuches, das Legislativdekret vom 8. April 2003, Nr. 66, Art. 10 in denen das Recht auf Ferien zusätzlich geregelt ist und dort auch die Gleichbehandlung vorgesehen ist.

## Beiträge für die Erdbebenopfer in den Abruzzen

Im Sommer 2009 haben die Gewerkschaften im öffentlichen Dienst mit der Verwaltung ein Ab-

kommen unterzeichnet, welches dem Personal die Möglichkeit bot direkt vom Gehalt eine Spende für die Erdbebenopfer in den Abruzzen zu tätigen. In den Schulen haben sich insgesamt 29 Lehrpersonen und Schulführungen an dieser Initiative beteiligt und insgesamt 4.033,00 € gespendet.

Wie mit der Verwaltung zudem vereinbart, werden die Gewerkschaften über die Verwendung der Spendengelder informiert.

## Vorbereitungskurs Wettbewerb für den Zweitsprachunterricht in der italienischen Grundschule

Der Termin für die schriftliche Prüfung des Wettbewerbes für den Zweitsprachunterricht in der italienischen Grundschule ist voraussichtlich Mitte September! In Vorbereitung auf diesen Wettbewerb organisieren wir für alle Interessierten einige Kursnachmittage, je nach Bedarf auch auf Bezirksebene.

Das erste Treffen findet am 20. Mai um 15:00 Uhr im Sitz des SGBC/SL Schule, Siemensstr. 23, in Bozen statt. Die weiteren Kurstage und Orte werden an diesem Tag mitgeteilt, da Termine und Referenten noch nicht alle feststehen. Der Teil des Vorbereitungskurses, der sich mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen befasst, wird noch im Mai stattfinden. Der zweite Teil wird dann Ende August, Anfang September abgehalten und sich mit den pädagogisch-didaktischen Aspekten des Zweitsprachunterrichtes befassen. Für Mitglieder ist dieser Kurs natürlich kostenlos.

## Betroffene aufgepasst: Rekurs erfolgreich, Zweisprachigkeit wird ausgezahlt

Die Verwaltung wird jenen Lehrpersonen, die über unsere Gewerkschaft Rekurs gegen die nicht gezahlte Zweisprachigkeitszulage eingereicht hatten, diese nun doch auszahlen. Bislang wurde die Zulage nicht gezahlt, falls sie nicht der Funktionsebene entsprach. Die Verwaltung setzt somit endlich das Urteil des Oberlandesgerichtes vom 28. Oktober 2009 um.

Die Schulämter führen derzeit die Berechnungen der zustehenden Beträge durch und werden dann die Auszahlungsdekrete ausstellen.

Nichtsdestotrotz hat die Landesregierung beschlossen, Rekurs beim Kassationsgericht einzureichen. Nach zwei Urteilen zu unseren Gunsten, glauben wir nicht an eine negatives Urteil am Kassationsgericht. Sollte dies wider erwarten doch der Fall sein, wird die Verwaltung die gezahlten Gelder natürlich zurückverlangen.

In Kürze werden wir auch die Schlichtungsanträge für diejenigen einreichen, welche sich nicht am Rekurs beteiligt haben. Alle Interessierten können sich an unsere Büros wenden.

# Infoblatt: Abwesenheiten und Urlaube

Ausgearbeitet von Donatella Califano und Peter Pirhofer

An dieser Stelle erachten wir es für nützlich euch einen Überblick über die am häufigsten beantragten Wartestände und Sonderurlaube im Bereich Schule zu geben. Diese werden einerseits vom Landeskollektivvertrag des Lehrpersonals, andererseits durch die gesamtstaatliche Gesetzgebung geregelt.

Bezüglich der Mutterschutzbestimmungen haben wir in unserem Heft Nr. 21 vom 29.11.2007 einen ausführlichen Überblick gegeben. Deshalb sind diese hier nicht noch einmal aufgelistet. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang und zu vielen anderen Themen auch auf unsere Homepage [www.sgbcislschule.it](http://www.sgbcislschule.it), auf der ihr ausführliche Informationen erhält.

**Abwesenheit aus Krankheitsgründen:** Die Lehrpersonen sind verpflichtet ihre Abwesenheit wegen Krankheit frühzeitig der Schule mitzuteilen. In den ersten 10 Tagen jedes Krankenurlaubs werden nur Grundgehalt, Landeszulage und Sonderergänzungszulage gezahlt, alle weiteren Zulagen und Zusatzvergütungen werden gestrichen. Nach den 10 Tagen erhält man wieder das volle Gehalt. Wenn zwischen zwei Krankschreibungen auch nur für einen Tag der Dienst wieder aufgenommen wird, beginnen die 10 Tage mit Abzug wieder von vorne. Wird hingegen eine Abwesenheit ohne Wiederaufnahme des Dienstes verlängert, ist dies nicht der Fall.

Abgesehen vom Gehaltsabzug in den ersten 10 Krankheitstagen, haben die Lehrpersonen bei Abwesenheit wegen Krankheit Anspruch auf folgende Besoldung:

- a) für die ersten sechs Monate: in vollem Ausmaß,
- b) für die nächsten 12 Monate: im Ausmaß von 80%, unter Beibehaltung des Familiengeldes in vollem Ausmaß,
- c) für weitere sechs Monate: im Ausmaß von 70%, unter Beibehaltung des Familiengeldes in vollem Ausmaß.

Die Abwesenheit wegen Krankheit wird bei der Berechnung des Dienstalters, des Aufstiegs in der Besoldung, des Ruhegehaltes und der Abfertigung zur Gänze berücksichtigt.

Zwei oder mehrere Abwesenheiten wegen Krankheit werden für die Berechnung der zustehenden Besoldung zusammengezählt, wenn zwischen ihnen nicht eine Dienstzeit von wenigstens drei Monaten liegt.

Die Abwesenheit wegen Krankheit darf innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes nicht mehr als zwei Jahre und 9 Monate betragen. Aus besonders schwerwiegenden, vom/von der Bediensteten in einem entsprechenden Ansuchen geltend gemachten Gründen kann diesem/r, wenn er/sie das Höchstausmaß von 33 Monaten erreicht hat, eine weitere Abwesenheit wegen Krankheit von nicht mehr als sechs Monaten gewährt werden. Die Auswirkung dieser Verlängerung beschränkt sich auf die Beibehaltung der Stelle.

**Kurze Abwesenheiten aus persönlichen Gründen:** Den Lehrpersonen können, auf Antrag, im Laufe eines Schuljahres für persönliche Erfordernisse Abwesenheiten von maximal fünf Stunden je Arbeitstag gewährt werden. Im Laufe eines Schuljahres dürfen diese Abwesenheiten 36 Arbeitsstunden nicht überschreiten.

Die entsprechende Zeit ist in Absprache mit der Führungskraft einzubringen. Für die Einbringung wird der Umrechnungsschlüssel Unterrichtsstunde zu Verwaltungsstunde mit 1:1,9 gewertet. Abwesenheiten für Arztbesuche oder für nachgewiesene Rehabilitationstherapien sind in der Regel nicht durch Zeitausgleich einzubringen.

## Sonderurlaub

In folgenden Fällen haben die Bediensteten Anspruch auf bezahlten Sonderurlaub, wobei der jeweilige Grund, sofern zulässig, auch mit Selbsterklärung, belegt werden muss. Sonderurlaube gelten in jeder Hinsicht als Dienstzeit.

**Bei Heirat:** 15 aufeinanderfolgende Tage, in denen der Hochzeitstag enthalten ist.

**Bei Prüfungen, Wettbewerbs- und Eignungsprüfungen:** Für die Tage, an denen diese stattfinden; falls der Prüfungsort mehr als hundert Kilometer von der Wohnsitzgemeinde entfernt ist, wird dieser Urlaub auch für den Tag vor oder nach der Prüfung gewährt; im Schuljahr können bis zu zwanzig Tage beansprucht werden.

**Bei Blutspende:** Der Tag der Blutentnahme.

**Bei Kuren:** In dem Rahmen und nach den näheren Vorschriften, wie sie für die Staatsbediensteten gelten.

**Bei Todesfall verwandter oder verschwägerter Personen:**

- Für den/die Ehegatten/in und Verwandte ersten Grades: fünf aufeinanderfolgende Tage, Begräbnistag inbegriffen
- Für Geschwister: zwei aufeinanderfolgende Tage, Begräbnistag inbegriffen
- für Verschwägerte ersten Grades und für die übrigen Verwandten zweiten Grades: zwei aufeinanderfolgende Tage, Begräbnistag inbegriffen
- für die übrigen Verwandten innerhalb des vierten Grades und für die Verschwägerten innerhalb des zweiten Grades: der Begräbnistag

**Bei anderen schwerwiegenden Gründen:** Bis zu fünf Tage im Schuljahr mit Zustimmung der Schulführung.

**Begünstigungen zugunsten von Personen mit Behinderung:** In diesem Fall werden die vom Staat vorgesehene Begünstigungen angewandt. Diese haben keine Kürzung des ordentlichen Urlaubes und des 13. Monatsgehaltes zur Folge. Die Ärztekommision, welche über die Schwere der Behinderung des Personals befindet, gibt gleichzeitig die Art der zustehenden Begünstigung -einschließlich der etwaigen Häufung- an.



**Rettungs- und Zivilschutz-Einsätze:** Bei Rettungseinsätzen der freiwilligen Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen können deren Mitglieder im Falle von Bränden, schweren Unfällen, Naturkatastrophen oder Bergrettung beschränkt auf die für den Einsatz unbedingt erforderliche Zeit fern bleiben.

**Ausübung der Bürger/innenpflichten:** In diesen Fällen finden die geltenden Gesetzesbestimmungen Anwendung.

**Fortbildung:** Für die Teilnahme an Weiter- und Fortbildungsinitiativen, die von der Verwaltung anerkannt oder vom Lehrer/innenkollegium genehmigt worden sind, hat das Lehrpersonal das Recht, auch als Referent/in, fünf Tage im Laufe des Schuljahres zu beanspruchen.

**Abwesenheit wegen Forschungsdoktorat:** Dieser Sonderurlaub wird dem Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsauftrag für die Dauer des Studienganges gewährt. Er zählt für die Laufbahn, die Ruhestandsbehandlung und die Abfertigung. Für das Forschungsdoktorat ohne Stipendium erhalten die Lehrpersonen 100% der Bezüge ohne Landeszulage. Im Falle eines Forschungsdoktorats mit Stipendium, erhalten die Bediensteten keine Bezüge. Wenn das Dienstverhältnis innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt des Forschungsdoktorats von Seiten der Bediensteten beendet wird, müssen die Bezüge an die Verwaltung rückerstattet werden.

Zu Fragen zu Studienstipendien nach Erhalt des Forschungsdoktorats, zu Studienstipendien für universitäre Spezialisierungskurse oder Stipendien von Staatsverwaltungen, öffentlichen Institutionen, ausländischen Staaten oder Einrichtungen oder internationalen Organisationen, laden wir euch dazu ein die nötigen Auskünfte in einer persönlichen Beratung in einem unserer Büros einzuholen.

**Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen:**

Die Bediensteten können aus triftigen persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen, die anzuführen sind, für höchstens zwei Jahre innerhalb von fünf Jahren in den unbezahlten Wartestand versetzt werden. Dieser Wartestand bewirkt eine verhältnismäßige Kürzung des ordentlichen Urlaubes und zählt nicht für den Aufstieg in der dienstrechtlichen Stellung und der Besoldung, für das Ruhegehalt und die Abfertigung. Zwei oder mehrere Abwesenheiten wegen Sonderurlaubs werden für die Berechnung der Höchstdauer zusammengezählt, falls zwischen ihnen nicht wenigstens sechs Monate aktiven Dienstes liegen.

Das Personal mit einem zeitlich beschränkten Auftrag kann diesen Wartestand im Höchstmaß von dreißig Tagen im Schuljahr und beschränkt auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses beanspruchen.

**Wartestand für Ehegatte/Ehegattin im Dienst im Ausland:** Dieser Wartestand, der nur von Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag beansprucht werden kann, wird gewährt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses des Ehegatten oder der Ehegattin im Ausland. Wenn der Wartestand die Dauer eines Schuljahres überschreitet, verliert die Lehrperson ihren Dienstsitz und besetzt eine Stelle im Landesplansoll des Lehrpersonals. Der Wartestand bewirkt die Kürzung des ordentlichen Urlaubes. Er zählt nicht für das Ruhegehalt, die Abfertigung und den Aufstieg in der dienstrechtlichen Stellung und der Besoldung.

**Besondere Form der Teilzeit:** Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Dienstalter von wenigstens zehn Jahren, können die Umwandlung des eigenen Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit zu 50% der Vollzeitarbeit für die Dauer von zwei Schuljahren beantragen und die in diesem Biennium vorgesehene Arbeitsleistung in einem einzigen Schuljahr erbringen. Die Besoldung im Ausmaß von 50% wird für beide Schuljahre gewährt, die in jeder Hinsicht anerkannt werden. Diese Teilzeitform kann in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal beantragt werden.

**Sabbatjahr:** Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einem Dienstalter von wenigstens zehn Jahren können innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Ruhepause von der Dauer eines Schuljahres, die in jeder Hinsicht gültig ist, beanspruchen, und zwar:

- ab dem vierten Schuljahr bei einem Dienstalter von wenigstens zehn Jahren,
- ab dem dritten Schuljahr bei einem Dienstalter von wenigstens 15 Jahren,
- ab dem ersten Schuljahr bei einem Dienstalter von wenigstens 20 Jahren.

Während des Fünfjahreszeitraumes wird das Gehalt im Ausmaß von 80% ausbezahlt. Das Personal kann auf die Ruhepause oder auf einen Teil davon verzichten. In diesem Fall hat es Anspruch auf den angereiften, aber nicht bezogenen Gehaltsteil. Im Falle einer Verschiebung der Ruhepause bleibt das Anrecht auf die Beanspruchung derselben innerhalb des darauffolgenden Fünfjahreszeitraumes aufrecht. Pro Schuljahr kann bis zu 5% des Landesplansolls des Lehrpersonals des jeweiligen Schulamts diese Ruhepause beanspruchen. Die Termine und die Modalitäten der entsprechenden Gesuchseinreichung werden einvernehmlich von den einzelnen Schulämtern nach Gesprächen mit den repräsentativsten Gewerkschaften festgelegt.

Abgesehen von den hier gelisteten Abwesenheiten gibt es noch eine Reihe von Warteständen, Sonderurlauben oder Freistellungen, welche die Lehrpersonen in Anspruch nehmen können. Einige sind ihrer Regelung so umfangreich (z.B. Betreuung von Personen mit Beeinträchtigung), dass es den Rahmen gesprengt hätte, alle hier zu erörtern. Die erforderlichen Auskünfte dazu erteilen wir euch natürlich in unseren Büros.

